

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes — Drucksachen 11/7840, 11/7858, 11/7995 —

hier: Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 Grundgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 622. Sitzung am 12. Oktober 1990 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 13. September 1990 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes Einspruch einzulegen.

Er hat ferner die folgende EntschlieÙung angenommen:

EntschlieÙung

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verkürzung der Wehrdienst- und Zivildienstzeit zum Anlaß genommen werden sollte, eine effektivere zeitliche Abstimmung von Gymnasialzeit, Bundeswehr- oder Zivildienst und Hochschulstudium zu erreichen.

Der Bundesrat hält im Interesse eines früheren Eintritts ins Berufsleben eine enge Abstimmung zwischen den beteiligten Stellen für unbedingt notwendig. Den Abiturienten sollte die rasche Aufnahme des Studiums ermöglicht werden. Eine derartige Regelung ist auch im Hinblick auf die im EG-Vergleich überdurchschnittlich langen Ausbildungs- und Studienzeiten in der Bundesrepublik Deutschland angezeigt.

Der Bundesrat empfiehlt allen zuständigen Institutionen, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um nach Verkürzung der Wehrdienst- und Zivildienstzeit eine Regelung zu erreichen, die einen möglichst lückenlosen Übergang vom Abitur über den Wehrdienst oder Zivildienst bis zum Studium zuläßt.

